

Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels

6.5.2 Windenergie

hier:

**Neuausweisung von Vorranggebieten für
Windenergie**

Umweltbericht

**Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG n.F.
i.V.m. Art. 16 BayLplG**

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Landratsamt Hof
Schaumbergerstraße 14
95032 Hof

Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Regierung von Oberfranken: Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Umweltrecht, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Konkrete, für den Umweltbericht relevante Hinweise und Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden eingearbeitet. Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG behandelt.

2. Inhalt und Zielsetzung der Änderung sowie Beziehungen zu anderen fachlich relevanten Programmen und Plänen

In der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) sollen zehn neue Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sowie drei Vorranggebiete für Windenergieanlagen erweitert bzw. neu abgegrenzt werden. Hierfür wird das Teilkapitel 6.5.2 Windenergie auf der Grundlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, aktualisiert.

Gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energie ist unter LEP 6.2.2 explizit die

Windenergie aufgeführt. Das Ziel 6.2.2 enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevante Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen. Diese Ziele des LEP Bayern werden im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) umgesetzt.

Durch die Neuausweisung würde sich die Fläche der Vorranggebiete für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost um ca. 1735 ha auf insgesamt ca. **3751** ha erhöhen. Mit den bisherigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen entspräche dies rund 1,04 % der Regionsfläche.

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und im LEP. Die raumordnerischen Umweltziele, die für die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost von Bedeutung sind, lassen sich wie folgt allgemein zusammenfassen:

Schutzgut Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum
- Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
- Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen

Schutzgut Fläche und Boden

- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
- Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere hochwertiger Böden in der Region
- Verringerung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut Wasser

- Schutz des Wassers
- Schutz des Grundwassers
- Hochwasserschutz

Schutzgut Luft und Klima

- Reinhaltung der Luft
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Landschaft

- Bewahrung des Landschaftsbildes
- Erhalt freier Landschaftsbereiche

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften
- Schutz des kulturellen Erbes

Die genannten raumordnerischen Umweltziele wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilfortschreibung berücksichtigt.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Region Oberfranken-Ost liegt im Nordosten Bayerns und umfasst im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bayreuth und Hof sowie die Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel. Ebenso gehört die kreisangehörige Stadt Waldershof im Landkreis Tirschenreuth im Regierungsbezirk Oberpfalz zum Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost. Auf einer Fläche von 3.616 km² leben etwa 468.500 Einwohner (Stand: 31.12.2022). Mit einer Bevölkerungsdichte von 130 Einwohner/km² liegt die Region Oberfranken-Ost unter dem Landesdurchschnitt von 190 Einwohnern/km².

Die Region Oberfranken-Ost ist geprägt durch eine in Bayern einzigartige landschaftliche Vielfalt an charakteristischen Landschaftsbildern, die eine hohe geologische Vielfalt, einen hohen Anteil naturnaher Lebensräume und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft aufweisen. Sie hat Anteil an neun verschiedenen naturräumlichen Einheiten, die in vier Haupteinheiten zusammengefasst werden können: Vogtland, Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge, Fränkische Alb sowie Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland.

Diese Landschaftsräume werden in ihrem charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer ökologischen Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zunehmend beeinträchtigt.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Oberfranken-Ost spiegeln sich auch darin wieder, dass rund 3,4 % der Fläche als FFH-Gebiete, 1,4 % als SPA-Gebiete, 37 % als Landschaftsschutzgebiete, 0,5 % als Naturschutzgebiete und rund 16 % als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region Oberfranken-Ost beträgt 156.418 ha. Damit nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche ca. 43 % ein. In der Region sind insgesamt 40 % der Fläche bewaldet, was einer Waldfläche von etwa 144.988 ha entspricht. Damit liegt die Region deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 35 %. Gewässerflächen machen in der Region Oberfranken-Ost einen Anteil von ca. 0,8 % der Gesamtfläche aus. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Bodenfläche

beträgt in der Region Oberfranken-Ost 11,9 % (Stand: 31.12.2021) und damit etwas weniger als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

Nachfolgend sind die naturräumlichen Gegebenheiten der einzelnen Gebiete des vorliegenden Verfahrens kurz skizziert:

Für die Errichtung des Windparks "Veldensteiner Forst" soll durch die neu auszuweisenden Vorranggebiete 5278, 5284 und 5285 sowie die Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes Nr. 252 Hüll-Ost im westlichen Teil des Veldensteiner Forstes östlich und westlich der Bundesautobahn BAB 9 die planerische Grundlage geschaffen werden. Der Veldensteiner Forst ist mit insgesamt rund 70 km² Fläche und wertvollen Lebensräumen eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Bayerns. Der Großteil des Waldgebietes liegt im Süden des Landkreises Bayreuth, nördlich des Marktes Plech und östlich der Stadt Betzenstein und wird im westlichen Teil durch die Bundesautobahn BAB 9 in Nord-Süd-Richtung durchquert. Naturräumlich gehört der Veldensteiner Forst zur Nördlichen Frankenalb als Teil der Haupteinheit Fränkische Alb und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst".

Zur Errichtung des "Windparks Altenhimmel" (VRG 5232, 5238) wird beabsichtigt, zwei neue Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Ahorntal, Glashütten und Hummeltal im südlichen Landkreis Bayreuth auszuweisen. In diesem Raum treffen die beiden naturräumlichen Einheiten Obermainisches Hügelland im Nordosten sowie die Fränkische Alb im Südwesten aufeinander. Der geplante "Windpark Altenhimmel" liegt in einem Waldgebiet südöstlich von Glashütten, südwestlich von Hummeltal und östlich angrenzend an das Ahorntal außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Im östlichen Stadtgebiet von Creußen an der Gemeindegrenze zu Speichersdorf im südöstlichen Landkreis Bayreuth ist die Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes VRG 124 "Seidwitz-Nordost", nördlich der Staatsstraße 2184 und östlich von Unterschwarzach gelegen, beabsichtigt. Das Gebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, wo die Naturraum-Einheiten Oberpfälzisches Hügelland und Obermainisches Hügelland aufeinandertreffen. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt.

Im Waldgebiet Lindenhardt Forst im westlichen Stadtgebiet von Creußen und im südlichen Gemeindegebiet von Haag im südlichen Landkreis Bayreuth ist die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windenergieanlagen VRG 125 "Lindenhardt-Nord" geplant. Naturräumlich treffen in diesem Gebiet die Haupteinheiten Fränkische Alb und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland aufeinander. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt und wird im Westen von der BAB 9 begrenzt.

Im Waldgebiet Schnabelwaider Kitschenrain südöstlich des Marktes Schnabelwaid im südlichen Landkreis Bayreuth an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5256) beabsichtigt. Naturräumlich ist es zum Großteil der Haupteinheit Fränkische Alb bzw. der Einheit Nördliche Frankenalb zuzuordnen. Im Norden und Nordosten grenzt das Gebiet an die naturräumliche Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Als "Kitschenrain" wird sowohl das betreffende Waldgebiet, eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Oberfrankens, als auch die gleichnamige Erhebung von rund 640 m ü.NN, eine der höchsten Erhebungen des Frankenjuras, bezeichnet. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Zur Errichtung des Windparks Steinkreuz wird die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5214) im Waldgebiet Seybothenreuther Forst, nördlich der Bundesstraße B22, östlich der Gemeinde Seybothenreuth und nordwestlich der Gemeinde

Speichersdorf im südöstlichen Landkreis Bayreuth beabsichtigt. Das Gebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland zuzuordnen und liegt vollständig in der Naturraum-Einheit Oberpfälzisches Hügelland, während die Naturraum-Einheit Obermainisches Hügelland westlich daran angrenzt. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Im Stadtwald von Hollfeld, östlich der Stadt Hollfeld im westlichen Landkreis Bayreuth ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5205) beabsichtigt. Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" und gehört zur Naturraum-Haupteinheit Fränkische Alb bzw. der Naturraum-Einheit Nördliche Frankenalb.

Zur Errichtung eines Windparks im Trebgaster Forst ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes (VRG 5164) beabsichtigt. Die Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde Harsdorf und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Trebgasttal" und gehört naturräumlich zur Haupteinheit Fränkische Alb bzw. der Naturraum-Einheit Nördliche Frankenalb. Südlich des Gebietes verläuft die BAB 70.

Im Waldgebiet nordöstlich von Martinlamitz, zwischen den Städten Schwarzenbach a.d.Saale und Rehau ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5059) beabsichtigt. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten am nördlichen Rand des Fichtelgebirges. Naturräumlich zur Haupteinheit Thüringisch-Fränkischem Mittelgebirge gehörend treffen hier die Naturraum-Einheiten Münchberger Hochfläche und Hohes Fichtelgebirge aufeinander.

5. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde die Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration.

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Nach Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 28.06.2022 wurde die Aufgabe der Ausweisung regionaler Teilflächenziele den Regionalen Planungsverbänden zugewiesen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 und als Gesamtausbauziel 1,8 % der Fläche Bayerns bis zum 31.12.2032 festgelegt.

Eine Nichtumsetzung des Plans könnte dazu führen, dass die Steuerungswirkung des Regionalplans entfällt und Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert sind.

6. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelvorhaben, die sich aus der Umsetzung des rahmensetzenden regionalplanerischen Ziels entwickeln, kann erst auf nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale des

betroffenen Gebietes. Auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanänderung können daher potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht vollumfänglich beurteilt werden (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

7. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Es fanden unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Von den beteiligten SUP-Fachbehörden wurden keine auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele genannt, die der vorliegenden Regionalplanänderung entgegenstehen.

8. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windenergie der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

8.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, die sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Laut Einschätzung der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) ist vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen, wenn die Mindestabstände des Kriterienkataloges eingehalten werden.

Die einzelnen Vorranggebiete betreffend wird im Detail auch auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der einzelnen Vorranggebiete wird im Detail auch auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Für alle nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind aus forstfachlicher Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg durch die geplanten Neuausweisungen oder Erweiterungen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch die Fachstelle für Waldnaturschutz der Forstverwaltung in Oberfranken sieht für ihren Zuständigkeitsbereich keine erheblichen Auswirkungen.

Aufgrund der Betroffenheit verschiedener Schutzfunktionen nach der Waldfunktionsplanung in den geplanten VRG kann es im weiteren Verfahrensablauf zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen.

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weist aus forstlicher Sicht darauf hin, dass im Falle der Betroffenheit von (weitestgehend) zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt. Dies hat wiederum zur Folge, dass Waldbestände, die an die Rodung angrenzen, destabilisiert werden können, da diese durch den Wärme- und Lichteintrag anfällig für Windwurf, Insektenbefall und Sonnenbrand werden.

8.2.1 VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord sowie die Erweiterung des bestehenden VRG 252 Hüll-Ost (Windpark "Veldensteiner Forst")

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass die geplanten VRG 5278, 5284, 5285 und 252 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" liegen. Laut UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG muss bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Die betreffenden VRG zusammen nehmen eine Fläche von ca. 451,1 ha ein. Das LSG hat eine Gesamtfläche von ca. 100.400 ha. Der genannte Schwellenwert wird somit nicht überschritten.

Weitere Schutzgebiete, wie z.B. Natura 2000-Gebiete (FFH-, SPA-Gebieten) oder Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die geplanten VRG 5278, 5284 und 5285 sowie die geplante Erweiterung des VRG 252 überschneiden sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2. Auch befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Gebiete und die Flächen schneiden keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.

Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte.

Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse.

Das VRG 5284 befindet sich in einem Abstand von weniger als 2 km zu einem Quartiersnachweis der windkraftsensiblen Zwergfledermaus (Winterquartier). Das VRG 5278 befindet sich in einem Abstand von etwa 2 km zu Quartiersnachweisen der windkraftsensiblen Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus (beides Winterquartiere). Zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten muss durch entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.

Im südlichen Bereich des geplanten VRG 5285 befindet sich ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah"). Unmittelbar angrenzend an diese Fläche befindet sich ein Biotop des gleichen Typs. Im südlichen Bereich des VRG 5284 befindet sich ebenfalls ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah"). Die Biotopflächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,46 ha) innerhalb der geplanten Neuausweisung des VRG 5278 (ÖFK-Lfd-Nr. 21469). Ebenso grenzt eine Ausgleichs- und Ersatzfläche direkt an das geplante VRG 5285 an. Diese dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.2 VRG 5232 Körzendorf-Nordost und VRG 5238 Körzendorf-Ost (Windpark "Altenhimmel")

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das beantragte VRG 5238 südlich an das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" angrenzt. Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachlandmähwiesenkomplexe entlang naturnaher Bachläufe. Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Konflikt stehen. Die räumlich-funktionalen Zusammenhänge dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden.

Die geplanten VRG befinden sich in einem ausreichend großen Abstand von mehr als 1 km Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.

Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Beide VRG werden von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (*Milvus milvus*) aus dem Jahr 2014 geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRG. Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) aus dem Jahr 2014.

Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte.

Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse.

Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km-Radius um Quartiersnachweise der windkraftsensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). Zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.

Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb der geplanten VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen "Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe" (zwei Biotopflächen), "Magere Flachland-Mähwiesen", "Borstgrasrasen" sowie "Kleinröhrichte". Die Biotopflächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost (Windpark "Kitschenrain")

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das geplante Gebiet nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) überschneidet.

Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Allerdings schneidet das geplante VRG 5256 einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Süden aus dem Jahr 2013. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zu einem geringen Teil schneidet die Fläche einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (*Bubo bubo*) im Norden. Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.

Das VRG liegt innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des geplanten VRG.

Das geplante VRG liegt zum Teil innerhalb des Prüfbereichs (Radius 3 km) um eine Erfassung des Schwarzstorches. Im Jahr 2010 wurde hier ein sicherer Brutnachweis für ein Brutpaar sowie im Jahr 2019 ein Individuum auf Nahrungssuche erfasst. Von Gewässern durchzogene, ungestörte Waldlandschaften werden vom Schwarzstorch bevorzugt. Der Kitschenrain ist ein ausgesprochen ruhiges Waldgebiet. Es ist somit auch nicht auszuschließen, dass sich die Art im Wald des Kitschenraines sowie im geplanten VRG häufiger aufhält. Da Artnachweise eher im Westen des VRG verzeichnet sind, wäre die Konzentration der Maststandorte auf den östlichen Bereich eine Möglichkeit, die störungsempfindlichen Vögel weniger zu beeinträchtigen.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb oder im nahen Umfeld des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Allerdings sind im nahen Umfeld des VRG zwei Quartiersnachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jeweils aus dem Jahr 2018 verzeichnet, die sich bei

einem 2 km Radius um die Nachweise leicht mit dem VRG überschneiden. Beim östlichen Nachweis handelt es sich um Wochenstubenquartier und beim westlichen um ein Sommerquartier. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass die Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.

Biotope sind nicht betroffen.

8.2.4 VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark "Steinkreuz")

Das geplante Gebiet überschneidet sich nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet).

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das geplante VRG 5214 im Osten mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 für den Fischadler überschneidet. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums mit einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Das VRG schneidet einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt zudem innerhalb des erweiterten Prüfbereichs um diesen. Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben. Durch Nachfrage des involvierten Fachpersonals der Kartierung (LBV) ist bekannt, dass es sich bei der Dokumentation um einen Überflug eines Individuums gehandelt hat. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um das VRG als attraktive Ausweichhabitate und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich bzw. im nahen Umfeld um Windenergieanlagen sein.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten im geplanten VRG.

Das Gebiet liegt zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3 km) um eine Erfassung des Schwarzstorches aus den Jahren 2012 und 2013. Im Rahmen einer Folgekartierung aus dem Jahr 2018 konnten allerdings keine Sichtungen im bekannten Revier nachgewiesen werden. Da auf dieser Grundlage keine aktuellen Brutnachweise dokumentiert sind, kann von keiner Beeinträchtigung störungssensibler Arten ausgegangen werden.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG.

Biotope sind nicht betroffen.

Im Norden befindet sich direkt an das VRG angrenzend eine Flurbereinigungsfläche (0,051 ha). Diese darf durch die Nutzung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.5 VRG 5205 Hollfeld-Ost

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das geplante VRG vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" liegt. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSG gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Im vorliegenden Fall beansprucht das VRG nicht mehr als 10% der LSG-Fläche (Fläche VRG ca. 79 ha, Fläche LSG ca. 100.370 ha).

Das geplante VRG liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1 km-Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Da es sich nur um einen kleinen Bereich handelt, muss dies nicht zwingend eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes implizieren. Dennoch sollte bei der konkreten Standortwahl darauf geachtet werden, die Überschneidungsfläche auszusparen, um die räumlich-funktionalen Beziehungen um das Schutzgebiet nicht zu beeinträchtigen.

Das geplante VRG 5205 überschneidet sich vollständig mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 2 für den Uhu (*Bubo bubo*). Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das geplante VRG einen Nahbereich (500 m) um einen Brutnachweis des Uhus. Dokumentiert ist jährlich bis zum Jahr 2021 ein sicherer Brutnachweis der Art. Erfasst wurde dieser Nachweis auf der Fläche eines Schotterwerkes (Abbaufäche). Für das Jahr 2021 ist dabei ein Brutverlust vermerkt und für das Jahr 2022 ein Verdacht auf Brut verzeichnet. Die rechtlichen Regelungen gemäß UMS vom 29.05.2020, gemäß derer bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen ist, gelten nicht für den Nahbereich. Somit bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungsrisiko in diesem Bereich signifikant erhöht ist. Dies kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Ansonsten sollte sich die konkrete Standortwahl in ausreichendem Abstand zum Brutplatz und außerhalb des Nahbereiches konzentrieren.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Allerdings befinden sich im nahen Umfeld zwei Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten. Das geplante VRG liegt innerhalb eines 2 km Radius um den Nachweis eines Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Zudem grenzt ein 2 km Radius des Nachweises eines Sommerquartiers des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) westlich an das geplante VRG an. Durch ein entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.

Im südlichen Bereich des geplanten VRG befindet sich ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah"). Dieses darf durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.6 Erweiterung des VRG 124 Seidwitz-Nordost

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das Gebiet der geplanten Erweiterung nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) überschneidet.

Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.

Es befinden sich weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der geplanten Erweiterung, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche der Arten.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten Gebiet.

Biotope sind nicht betroffen.

Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,1 ha) im Norden der geplanten Erweiterungsfläche (ÖFK-Lfd-Nr. 152974). Diese darf während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.7 Erweiterung des VRG 125 Lindenhardt-Nord

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das Gebiet der geplanten Erweiterung nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) überschneidet.

Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 liegen nicht vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.

Es befinden sich weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche um Brutnachweise der Arten.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG.

Biotope sind nicht betroffen.

Es befindet sich eine Ökokonto-Fläche (Größe ca. 5,27 ha) längs der westlichen geplanten Erweiterung (ÖFK-Lfd-Nr. 1003325). Diese darf während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.8 VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das geplante VRG 5164 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Tregasttal)" liegt. In der Regel dürfte laut

StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Vorranggebiet für Windenergieanlagen beansprucht wird. Im vorliegenden Fall beansprucht das VRG nicht mehr als 10% der LSG-Fläche (Fläche VRG ca. 38,9 ha, Fläche LSG ca. 3199 ha). Weiterhin besteht keine Überschneidung mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet 'Lindauer Moor' befindet sich in einem minimalen Abstand von ca. 650 m westlich des geplanten VRG. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dürften durch den Windpark nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante Neuausweisung des VRG 5164 überschneidet sich nicht mit einem bayernweiten Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Allerdings schneidet das VRG zwei erweiterte Prüfbereiche um einen Brutnachweis des Baumfalken (*Falco subbueto*) aus den Jahren 2009 und 2013, einen erweiterten Prüfbereich des Uhus (*Bubo bubo*) sowie einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) aus dem Jahr 2010. Es ist für keinen der Fälle dokumentiert, um welche Art von Nachweis (Brutplatz, Sichtung o.Ä.) es sich handelt. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Eine Risikoerhöhung kann ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Hinsichtlich des Uhus ist gemäß UMS vom 29.05.2020 bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko (außer im Nahbereich) auszugehen.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Das geplante VRG liegt allerdings vollständig innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3 km) um eine Schwarzstorchfassung aus dem Jahr 2018. Die dort vorhandenen Fließgewässer und umgebenden Waldstrukturen begünstigen einen vom Schwarzstorch bevorzugten Lebensraum. Die geplante Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Zwischen VRG und Kartierung verläuft die BAB 70.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes. In der Umgebung des geplanten VRG befinden sich allerdings die Wiesenbrüterkulissenflächen 'Lindauer Moor', 'Trebast-Wiese östlich Fohlenhof' sowie 'Au-Wiese westlich Harsdorf'. Diese Flächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es befinden sich keine Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG.

Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des geplanten VRG. In naher Umgebung befinden sich verschiedene Biotopflächen, welche zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Diese dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.9 VRG 5059 "Martinlamitz-Nordost"

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das Gebiet der geplanten Erweiterung nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) überschneidet.

Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 liegen nicht vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Das geplante VRG wird im Norden zu einem sehr geringen Anteil von einem erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhu (*Bubo bubo*) geschnitten. Gemäß UMS vom 29.05.2020 besteht bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu (außer im Nahbereich).

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des geplanten VRG. Auch wird das Gebiet nicht von Prüfbereichen um Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten geschnitten.

Es befinden sich keine Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.

Biotope sind nicht betroffen.

Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,78 ha, Hauptausgangszustand Grünland, Entwicklungsziel Grünland) innerhalb des geplanten VRG. Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.3 Auswirkungen auf den Boden

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windenergieanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass sich im geplanten VRG 5164 Harsdorf-Nordwest das im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotop Nr. 477A031 befindet.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Untergrund der geplanten VRG 5205 Hollfeld-Ost, 5278 Hufeisen Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 252 Hüll-Ost und 5214 Zeulenreuth-Nordwest aus verkarstungsfähigen Gesteinen besteht, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Teilweise sind dort auch Dolinen vorhanden, weshalb für einige Bereiche ein Gefahrenhinweis vorliegt. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von weiteren Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering; sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese zu begutachten.

In den geplanten VRG 5284 Bernheck-Nordwest und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich Gefahrenhinweisflächen für Steinschlag/Blockschlag. Diese sind das Ergebnis einer Modellierung im Maßstab 1:25.000 und weisen auf potenziell gefährdete Bereiche hin.

Des Weiteren sind in den Gebieten 124 Seidwitz-Nordost und 5238 Körzendorf-Ost mehrere Rutschungen bekannt. Bei einer Geländebegehung im Jahr 2012 wurden für zwei dieser Rutschungen im Gebiet 124 Seidwitz-Nordost Anzeichen für anhaltende Bewegungen festgestellt.

Von einem Fortdauern der Prozesse ist auszugehen. Eine Reaktivierung der in Ruhe befindlichen Rutschungen ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass zum vorsorgenden Bodenschutz bei konkreten Planungen von Windenergieanlagen nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden sollten:

- Eingriffe sind zu minimieren, Tiefgründungen sind auszuschließen.
- Zufahrten und Verkehrsflächen sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen.
- Bei der Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Auffangwanne) eine Verschmutzung des Untergrundes auszuschließen.
- Die eingesetzte Menge wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) ist zu minimieren, etwa durch getriebelose Anlagen mit Trockentransformator (alternativ esterbefüllter Öltransformator mit Auffangwanne), und nach den Vorgaben des LfU-Merkblattes 1.2/8 für den Betrieb zu verfahren.
- Waldböden sind grundsätzlich zu schonen.
- Sofern Böden geogen erhöhte Werte besitzen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 bereits in der Planungsphase einzubinden. Eine Detailkartierung mit Bodenfunktionsbeschreibung ist vorzusehen. Darauf aufbauend ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, das die zu erwartenden erheblichen Eingriffe zumindest abmildern soll.
- Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen sind gemäß folgendem Leitfaden festzuschreiben. In dem Leitfaden sind Hinweise enthalten, die auch für die Errichtung anwendbar sind (s. insbesondere Pkt. 10.2 und Punkte 6 und 7):
https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf

Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet Technischer Umweltschutz) weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten Vorranggebiete und Erweiterungen keine im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponie-Informationssystem (ABuDIS) genannten Altlasten eingetragen sind. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisungen. Bei der Konkretisierung der Vorhaben sollte ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. In diesem ist insbesondere der Umgang mit eventuell vorgefundenen anthropogenen Auffüllungen (Einschaltung Gutachter, Beprobung, Entsorgungskonzept) zu beschreiben. Die Verdichtung des Bodens während der Errichtung der Windenergieanlagen ist zu minimieren. Auch die Maßnahmen hierfür sollten im Bodenschutzkonzept beschrieben werden.

Die einzelnen Vorranggebiete betreffend wird im Detail auch auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

8.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die geplanten Vorranggebiete und Erweiterungen betreffend wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von im regionalen Vergleich überdurchschnittlicher Bonität möglichst nicht als Standort oder dauerhafter Umgriff einer Anlage herangezogen werden. Ebenso sollte bei dem notwendigen Bau oder Änderung von dauerhaften Zuwegungen beachtet werden, dass dadurch möglichst nicht landwirtschaftliche Kleinstflächen oder für die Bewirtschaftung ungünstig geformte Restflächen entstehen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt.

Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource.

Um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren und dadurch seine Funktionen so umfassend wie möglich zu erhalten, sind aus forstlicher Sicht folgende Aspekte zu beachten:

- Nutzung vorhandener Kahlflächen
- Rodung von standortwidrigen Beständen
- Rodung von jungen Beständen (v.a. wg. Bildung eines neuen Waldrandes)
- Verwendung modernster (waldschonende) Technik bei Anlieferung und Aufbau der Anlagenteile (z.B. Bladelifter, Krantechnik)
- Integration der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Standorte nahe an der bestehenden Infrastruktur
- Zwischenlagerung von Teilen in der landwirtschaftlichen Flur (unter Berücksichtigung eines Bodenschutzkonzeptes und förderrechtlicher Aspekte)
- Kabelverlegung in den Wegekörper und nicht im Waldbestand

In der Summe sind durch die Ausweisung der Vorranggebiete oder Erweiterungen langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die geplanten Neuausweisungen von Vorranggebieten sowie Erweiterungen betreffend wird auch auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Hinsichtlich der geplanten VRG 5238 Körzendorf-Ost, 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 123 Seidwitz-Nordost, 5205 Hollfeld-Ost, 5164 Harsdorf-Nordwest und 5059 Martinlamitz-Nordost werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Auswirkungen bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch eingestuft.

8.5.1 VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord sowie die Erweiterung des bestehenden VRG 252 Hüll-Ost (Windpark "Veldensteiner Forst")

Die geplanten VRG 5278, 5284, 5285 sowie die Erweiterung des VRG 252 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.

Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.

Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.

8.5.2 VRG 5232 Körzendorf-Nordost

Das geplante VRG 5232 überlagert zumindest die WSG-Zone III der Quellen Glashütten sowie die WSG-Zone III der Quellen II, III und IV Pittersdorf. Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in die Trinkwassererfassungen zu besorgen sind. Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG würde dadurch gefährdet und widerspräche zudem dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV.

8.5.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

Das geplante VRG 5256 berührt randlich das Wasserschutzgebiet der Quellen Kitschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Das Wasserschutzgebiet selbst wird durch das geplante VRG nicht überschritten, es besteht aber eine Betroffenheit des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko.

8.5.4 VRG 125 Lindenhardt-Nord

Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe und das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck der Stadtwerke Bayreuth.

Im Falle der Quellwassergewinnung Spänfleck ist der auf der Höhenlage angrenzende nördliche Bereich des VRG 125 bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in diesem Bereich bei der konkreten Anlagenplanung für neue Windenergieanlagen oder Ersatzanlagen (Repowering) nachzuweisen, dass der Schutzzweck der Wasserversorgung nicht gefährdet ist.

8.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Die geplanten Vorranggebiete und Erweiterungen betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

8.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Windenergieanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind. Gleichsam wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in LSG sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Punkt 8.2. verwiesen.

Die nachfolgenden Bewertungen des Landschaftsbildes basieren auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertungskarte des Regionalplans Oberfranken-Ost.

8.7.1 VRG 5278 Hufeisen Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Otttenhof-Nord und VRG 252 Hüll-Ost

Im Großteil der geplanten VRG ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im Süden zu einem geringen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' bewertet. Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im VRG 252 sowie die mittig verlaufende A9 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des bestehenden sowie die Neuausweisung weiterer VRG als vertretbar zu bewerten. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden VRG 252 sowie die Neuausweisung drei weiterer VRG, die allerdings unweit voneinander und direkt an der Autobahn A9 liegen.

8.7.2 VRG 5232 Körzendorf-Nordost und VRG 5238 Körzendorf-Ost

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Diese ist im Bereich beider geplanten VRG mit der Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Beide VRG liegen zu einem gewissen Flächenanteil innerhalb eines 1 km-Puffers um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Allerdings ist im Sinne der räumlichen Konzentrierung eine Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark östlich (minimaler Abstand ca. 2,3 km) zu berücksichtigen. Ein Einwirken auf das Landschaftsbild findet in diesem Bereich durch den bestehenden Windpark somit bereits statt.

8.7.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten. Es befindet sich allerdings nicht im nahen Umfeld um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Identitäts- und Fernwirkung.

8.7.4 VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5214 ist mit Wertstufe 2 als 'mittel' bewertet. Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld.

8.7.5 VRG 5205 Hollfeld-Ost

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5214 ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten. Allerdings ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage im direkten, bildbedeutenden Umfeld zu berücksichtigen.

8.7.6 VRG 124 Seidwitz-Nordost

Das Landschaftsbild im Gebiet ist mit der Wertstufe 1 als gering bewertet. Damit bestehen keine gravierenden Belange bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

8.7.7 VRG 125 Lindenhardt-Nord

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich des VRG 125. Im südöstlichen Teil der geplanten Erweiterung ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im südwestlichen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' sowie im nördlichen Bereich mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Dies ist grundsätzlich kritisch zu betrachten. Allerdings besitzt auch hier die bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen eine entscheidende Aussagekraft. Werden an das Gebiet angrenzend weitere Windenergieanlagen errichtet, impliziert dies eine Konzentrierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung an einer Stelle. Da die Windenergie im Zuge der bundesweiten Flächenziele ausgebaut werden muss, müssten diese, falls es innerhalb dieser Fläche versagt werden sollte, an anderer Stelle errichtet werden. In diesem Fall würde das Landschaftsbild Oberfrankens häufiger und weitläufiger beeinträchtigt werden. Im Sinne der räumlichen Konzentration und aufgrund der Vorbelastung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des bestehenden VRG somit abschließend als gering zu bewerten.

8.7.8 VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Es besteht keine Vorbelastung durch eine bestehende Windenergieanlage im direkten, bildbedeutenden Umfeld.

8.7.9 VRG 5059 Martinlamitz-Nordost

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG 5059 ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (WEA) im direkten, bildbedeutenden Umfeld.

8.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorranggebiete und Erweiterungen betreffend wird auf die beigelegten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die jeweiligen Gebiete dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) weist darauf hin, dass

- im Bereich des geplanten VRG 5238 Körzendorf-Ost nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Bodendenkmal *D-6134-0086 – Höhensiedlung der Urnenfelderzeit* (FISStNr. 21, Gmkg. Poppendorfer Wald) liegt,
- im Bereich des geplanten VRG 5164 Harsdorf-Nordwest nördlich an das VRG grenzend nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Bodendenkmal *D-4-5935-0009 – Bestattungsort mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung* (FISStNr. 1, Gmkg. Trebgaster Forst) liegt

Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden.

Das BLfD weist weiterhin darauf hin, dass im Bereich des geplanten VRG 5059 Martinlamitz-Nordost im Süden der FISStNr. 134, Gmkg Quellenreuth, ein Element der historischen Kulturlandschaft liegt: im dortigen Wald stehen senkrecht aufgestellte Steinplatten, deren Alter und genauer Zweck noch nicht abschließend geklärt ist. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Reste einer land- bzw. viehwirtschaftlichen Einfriedung des Spätmittelalters oder der frühen Neuzeit. Auch wenn es sich hierbei nicht um ein Bodendenkmal gem. Art. 1 BayDSchG handelt, sollte dieses historische Kulturlandschaftselement bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind im Umfeld bekannter Bodendenkmäler regelhaft weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten. Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Bodeneingriffe aller Art bedürfen im Nähebereich eines bekannten Bodendenkmals sowie in Bereichen wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

8.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung nicht zu erwarten.

9. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Fortschreibung (Alternativenprüfung)

Wie bereits dargestellt, sind die Ziele des Regionalplans das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Maßnahmen werden nur auf Maßstabebene der Regionalplanung berücksichtigt. Folglich können konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. der Ausgleich negativer Umweltauswirkungen erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel an derartigen Planverfahren beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der Projekte in Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente.

10. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des vorliegenden Umweltberichts bestehen darin, dass gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und des Fehlens von konkreten Vorhaben nur schwierig abzuschätzen. Zudem ist auf Grund der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) auf dieser Planungsebene nur der Hinweis auf potenzielle Umweltauswirkungen möglich.

11. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele der Regionalplanfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie des Regionalplans Oberfranken-Ost. Diese enthält keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windenergieanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind.